

82. Kann § 93 C.P.D. entsprechend angewendet werden, wenn der Anspruch vor der ersten kontradiktorischen Verhandlung zwar erledigt, aber durch die Erledigung nicht anerkannt wurde?

II. Civilsenat. Beschl. v. 20. Januar 1903 i. S. E. (K.) w. S. (Bekl.).
Beschw.-Rep. II. 184/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Auf eine Klage nach § 771 C.P.D., mit der die Freigabe gepfändeter Fahrnisse von dem Beklagten verlangt war, erwirkte letzterer zunächst gegen die Klägerin Versäumnisurteil, wonach sie mit der Klage unter Verurteilung in die Kosten des Rechtsstreites abgewiesen

wurde. Auf eingelegten Einspruch der Klägerin gab der Beklagte vor der nächsten mündlichen Verhandlung die Gegenstände von der Pfändung frei. Den Antrag, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, begründete er einmal damit, daß die Voraussetzung des § 93 C.P.D. ihm zur Seite stehe, da er die Pfandsachen sofort freigegeben und zur Erhebung der Klage durch sein Verhalten nicht Veranlassung gegeben habe, sodann aber auch damit, daß die Klägerin überhaupt nicht Eigentümerin der gepfändeten Sachen gewesen sei.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der durch das Versäumnisurteil entstandenen, auf Grund der Erwägung, daß Klägerin den Nachweis ihres Eigentumsverlustes erbracht habe, Beklagter sich aber auf § 93 C.P.D. schon um deswillen nicht berufen könne, weil er das Eigentum bis zum Schlusse bestritten habe.

Auf sofortige Beschwerde des Beklagten änderte der zweite Richter diese Entscheidung dahin ab, daß Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreites zu tragen habe. In den Gründen wird ausgeführt: da der Anspruch der Klägerin in Folge der Freigabe der Pfandstücke durch den Beklagten vor der ersten kontradiktorischen Verhandlung bereits erledigt, und folglich für das in § 93 C.P.D. vorgesehene Anerkenntnis kein Raum mehr war, so erscheine es unerheblich, ob der Beklagte das Eigentum der Klägerin, dessen Anerkennung von ihm überhaupt nicht verlangt war, nach der Freigabe anerkannt, oder bestritten habe; die Entscheidung der Kostenfrage hänge deshalb lediglich davon ab, ob der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben habe, und ob die Freigabe der Pfandstücke sofort erfolgt sei. War dies der Fall, was nach Sachlage anzunehmen sei, so seien in entsprechender Anwendung des § 93 C.P.D. die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Auf weitere sofortige Beschwerde der Klägerin wurde dieser Beschluß aufgehoben, und die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen das Kostenurteil des ersten Richters zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die entscheidenden Ausführungen des Beschwerdebereichs, die auf eine analoge Ausdehnung des § 93 C.P.D. für alle Fälle einer sofortigen Klaglosstellung hinauslaufen, sind in dieser Ange-

meinheit nicht zu billigen. Die Klagestellung kann gegenüber dem Anerkenntnisse ein Mehr sein und wird dies auch in der Regel sein, nämlich dann, wenn die Klagestellung in Anerkennung des Klageanspruches erfolgt. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher mit Recht gesagt werden, daß die Erfüllung wegen des darin enthaltenen Anerkenntnisses der Anwendung des § 93 C.P.D. Raum gebe. Wo dagegen die Klagestellung nicht in Anerkennung des Klageanspruches erfolgt, ist sie etwas von dem Anerkenntnisse Verschiedenes, und es kann auch § 93 a. a. D. nicht analog angewendet werden. Für jene Gesetzesbestimmung war die Erwägung des Gesetzgebers entscheidend, den Beklagten solle die Kostenpflicht dann nicht treffen, wenn er erstens durch sein Verhalten nicht zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und zweitens den gegen ihn erhobenen Klageanspruch sofort als begründet anerkennt, und zwar um deswillen, weil sein sofortiges Anerkenntnis des Anspruches als begründeten den Schluß rechtfertigt, daß er auch bei nicht gerichtlicher Aufforderung den Klageanspruch erfüllt hätte; diese Erwägung des Gesetzgebers trifft auf den Fall nicht zu, wenn der Beklagte zwar in der Hauptsache dem Klagebegehren nachkommt, aber nicht unter Anerkennung desselben als eines begründeten, sondern — gewissermaßen mit Vorbehalt — unter fortbauern dem Bestreiten desselben als unbegründeten. Übrigens sprechen auch praktische Erwägungen gegen einen Versuch, den § 93 C.P.D. auch dann anzuwenden, wenn ein Anerkenntnis des Klageanspruches ausgeschlossen ist: dieser Versuch würde dazu führen, daß der Beklagte in den nicht seltenen Fällen der hier in Betracht kommenden Art nach Freigabe der Pfandstücke zwei — in der Begründung miteinander unvereinbare — Rechtsbehelfe hätte, einmal den § 93 und dann die damit direkt im Widerspruch stehende Verteidigung, daß die Klage unbegründet war, und deshalb den Kläger die Kostenpflicht treffe. Dadurch würde aber der singulären Vorschrift des § 93 eine in gleichem Maße ihrem Wortlaute und ihrem Zwecke widersprechende Ausdehnung gegeben. Der in den Ausführungen des Beschwerdegerichts wohl nur gelegentlich verwertete Gesichtspunkt, daß von dem Beklagten die Anerkennung des Eigentums der Klägerin mit der nach § 771 C.P.D. erhobenen, auf Freigabe von der Pfändung gerichteten Klage überhaupt nicht verlangt war, trifft nicht die Sache; mit dem Bestreiten des Eigentums der Klägerin hatte der Beklagte

die Unbegründetheit der erhobenen Klage geltend gemacht. Daß aber im gegebenen Falle die Freigabe der Pfandstücke in Anerkennung des Klagenanspruches erfolgte, ist ausgeschlossen; deshalb ist auch das Vorbringen des Beklagten bedeutungslos, er habe nur „eventuell“ geltend gemacht, daß die Klägerin überhaupt nicht Eigentümerin der gepfändeten Sachen gewesen sei. Danach ist die Anwendung des § 93 a. a. O. für den gegebenen Fall schon um deswillen ausgeschlossen, weil kein Anerkenntnis im Sinne jener Gesetzesvorschrift vorliegt, und bei der dadurch gegebenen Sachlage eine analoge Anwendbarkeit derselben verneint werden muß. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, auf die weitere Frage einzugehen, ob nicht die Erwirkung des klagabweisenden Versäumnisurteils durch den Beklagten der Annahme eines sofortigen Anerkenntnisses entgegenstehe. Vielmehr ist nur noch zu prüfen, ob die Annahme des ersten Richters gerechtfertigt ist, daß die Klägerin einen dem Gesetze entsprechenden Eigentumswerb bewiesen habe, und die hierher erhobener Einwendungen des Beklagten nicht gerechtfertigt seien. In dieser Beziehung war den Ausführungen des ersten Richters beizutreten.“ . . .